

ZH_OBERGERICHT PQ190063 vom 8. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ190063

FR: ZH_OBERGERICHT PQ190063 du 8 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ190063 del 8 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf (nachfolgend KESB) entschädigte mit Entscheid vom 2. August 2017 die Verfahrensbeiständigen Dipl. Soz. C._____ und lic. iur. Y._____ für die Aufwendungen in der Beistandschaft gemäss Art. 314abis Abs. 1 ZGB für D._____ (nachfolgend D._____) für die Zeit von Februar 2016 bis Februar 2017 mit insgesamt Fr. 9'460.– und auferlegte diese Kosten je zur Hälfte den Eltern von D._____, B._____ und A._____ (act. 6/2). Gegen den Entscheid der KESB erhoben sowohl die Mutter (am 5. September 2017, act. 6/1) als auch der Vater von D._____ (am 8. September 2017, act. 6/17/1) Beschwerde an den Bezirksrat Uster (nachfolgend Vorinstanz). Während die Mutter hauptsächlich beantragte, die Entschädigung für die Verfahrensbeiständigen sei auf maximal Fr. 5'000.– festzulegen, die Tätigkeit der Verfahrensbeiständigen sei als abgeschlossen festzulegen und der Maximalbetrag von Fr. 5'000.– sei den Eltern je zur Hälfte aufzuerlegen (act. 6/1 S. 2), focht der Vater die Höhe der Entschädigung nicht an, beantragte indes, der Entscheid der KESB sei dahingehend abzuändern, als die Kosten für die (Kindes-)Vertretung vollumfänglich der Mutter aufzuerlegen seien (act. 6/17/1 S. 2). Mit Urteil vom 12. August 2019 (act. 3/1 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/19, nachfolgend act. 5) setzte die Vorinstanz in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Mutter die Entschädigung der Verfahrensbeiständigen für die Zeit von Februar 2016 bis Februar 2017 auf insgesamt Fr. 8'360.– fest, auferlegte davon den Eltern je die Hälfte von Fr. 6'608.–, unter Begleichung des Restbetrags von Fr. 1'752.– durch die Behördenkasse der KESB und wies gleichzeitig die Beschwerde des Vaters ab (act. 5 S. 24 f.).

E. 2

Eventualiter sei in der Sache direkt neu zu entscheiden und dabei a. Disp.-Ziffer I durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdegegnerin werden Dispositiv-Ziffern 1 und 4 des angefochtenen Entscheids der KESB Dübendorf vom 2. August 2017 (DU-2017/752) aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: Die Verfahrensbeiständigen Dipl. Soz. C._____ und lic. iur. Y._____, E._____, ...[Adresse], werden für die Aufwendungen in der Beistandschaft gemäss Art. 314abis Abs. 1 ZGB für D._____, geb. tt.mm.2013, von ..., der gemeinsamen elterlichen Sorge von B._____ und A._____ unterstellt, wohnhaft in ...[Adresse], wie folgt entschädigt: Für die Zeit von Februar 2016 bis Februar 2017: Honorar (insgesamt) Fr. 8'252.00 Barauslagen Fr. 108.00 Total: Fr. 8'360.00 Die Kosten für die Vertretung werden der Kindsmutter im Umfang von Fr. 6'608.00 auferlegt. Der restliche Betrag von Fr. 1'752.– wird aus der Behördenkasse der KESB Dübendorf beglichen. b. Disp.-Ziffer II sei wie folgt zu ändern: Die Beschwerde des Beschwerdeführers wird vollumfänglich gutgeheissen und die Kosten der Verfahrensbeiständigen werden vollumfänglich der Kindsmutter

aufgelegt. c. Die Entscheidunggebühren in Disp.-Ziffer III sei den Parteien zu je gleichen Teilen aufzuerlegen. d. Disp.-Ziffer IV sei aufzuheben. Es seien gegenseitig keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im EG KESR (LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirkrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dies trifft auf den Beschwerdeführer zu. Daneben enthält die Beschwerde Anträge und eine Begründung (act. 2). Dem Eintreten auf die Beschwerde steht nichts entgegen.

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde damit abzuweisen. III. Der Beschwerdeführer unterliegt mit seiner Beschwerde gegen die je hälftige Aufzuerlegung der Kosten der Kindesvertretung vollumfänglich. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Höhe der Entscheidunggebühren ist gestützt auf § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 350.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen, dem Be-

- 8 - schwerdeführer nicht, da er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.